

Förderungsaktion Elektro-PKW für Betriebe gültig für Registrierungen ab 01.01.2021

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Anschaffung von **PKW** (M1 und N1 \leq 2 Tonnen hzg¹) **mit Elektro-, Brennstoffzellen- bzw. Plug-In-Hybrid-Antrieb**.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens der Autoimporteure beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 bzw. 1.000 Euro (netto) pro Fahrzeug gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem [Informationstext zur Förderaktion E-Mobilität](#) (siehe Seite 2) auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden.

Die Beantragung der Förderungsmittel erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1 – Registrierung: damit reservieren Sie die Förderung für Ihre Fahrzeuge. Registrierungen sind bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets, aber längstens bis 31.12.2021 möglich. Pro Registrierung können Förderungsmittel für bis zu 10 Fahrzeuge reserviert werden.

Schritt 2 – Antragstellung: Nach Kauf und Zulassung der Fahrzeuge, aber spätestens 24 Wochen nach Registrierung, reichen Sie Ihre Antragsunterlagen online ein.

Was wird gefördert?

- Die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV), Plug-In Hybridfahrzeuge (PHEV) sowie Range Extender und Reichweitenverlängerer (REX, REEV) zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und \leq 2,0 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht). PHEV, REEV und REX mit Dieselantrieb und Fahrzeuge, deren vollelektrische Reichweite weniger als 50 km gemäß WLTP² beträgt sowie Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) 60.000 Euro überschreitet, sind von der Förderung ausgeschlossen. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung des jeweiligen Fahrzeuges. Eine beispielhafte Aufzählung von förderungsfähigen Fahrzeugen finden Sie [HIER](#).
- Die Fahrzeuge müssen mit Strom (bzw. Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 3.
- Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung von mindestens 2.400 bzw. 1.200 Euro (brutto) vor der Antragstellung (Schritt 2) erforderlich.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und dem aktuellen Zulassungsdatum nicht mehr als 12 Monate betragen.
- Die geförderten Fahrzeuge müssen 4 Jahre in Betrieb gehalten werden. Fahrzeuge von Autovermietungs- und Mietwagenunternehmen, die gegen Gebühren als Leihwagen vermietet und in der Regel in kürzeren Zeiträumen aus dem Fuhrpark genommen werden, sind förderungsfähig, wenn die geförderten Fahrzeuge innerhalb der Behaltdauer von 4 Jahren lückenlos durch gleichwertige, förderungsfähige Fahrzeuge ersetzt werden. Für diese

¹ Höchstes zulässiges Gesamtgewicht – betrifft nur die Fahrzeugklasse N1

² Die „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“, kurz WLTP, ist das aktuelle Prüfverfahren für Pkw zur Ermittlung von u.a. Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie CO₂-Emissionen. Bitte erfragen Sie die Reichweite nach WLTP bei Ihrem Händler, sofern Ihr Fahrzeug nicht in der Liste der förderfähigen Fahrzeuge aufscheint.

Ersatzfahrzeuge darf keine Förderung in Anspruch genommen werden. Der Fahrzeugtausch muss dokumentiert und der Abwicklungsstelle auf Nachfrage vorgelegt werden.

- Informationen zur Förderung von Ladeinfrastruktur finden unter www.umweltfoerderung.at/elade.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Schritt 1 - Registrierung

- Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung ist die Registrierung durch den künftigen Fahrzeughalter. Folgende Angaben werden für die Registrierung benötigt:
 - AntragstellerIn, Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, E-Mail-Adresse
 - Anzahl der PKW, Kosten, Hersteller, voraussichtliches Lieferdatum
- Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe_2021 und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis 31.12.2021 möglich. Über das aktuell noch verfügbare Förderungsbudget können Sie sich unter www.umweltfoerderung.at informieren.
- Die Registrierung sollte erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung der Fahrzeuge innerhalb der 24-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung nicht innerhalb von 24 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung.
- Innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung. Innerhalb von 24 Wochen ab Registrierung muss die Antragstellung unter Ihrem persönlichen Link erfolgen. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt geliefert, bezahlt und zugelassen sein.

Schritt 2 - Antragstellung

- Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge durch die/den FahrzeughalterIn erfolgen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter dem persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Antriebsart und Anzahl der beantragten Fahrzeuge müssen mit den registrierten Daten übereinstimmen.
- Das Rechnungsdatum für die angeschafften Fahrzeuge darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Ausschlaggebend für die Gültigkeit der Förderungsbedingungen ist der Zeitpunkt der Registrierung. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung:

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem österreichischen Sportfachhandel einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge, E-Zweiräder, Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Förderanmeldung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsinitiative des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps.

Fahrzeugklasse	Förderung pro Fahrzeug
reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge	2.000 Euro
Plug-In-Hybrid Fahrzeuge sowie Range Extender und Reichweitenverlängerer	1.000 Euro

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit 30 % der Anschaffungskosten begrenzt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe_2021.

Checkliste

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)	✓
Rechnung über die Anschaffungskosten der Fahrzeuge	✓
Im Falle einer Leasingfinanzierung zusätzlich: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung von mindestens 2.400 bzw. 1.200 Euro (brutto) und Rechnung über die Depot-/Vorauszahlung	✓
Zulassungsbescheinigung aller eingereichten Fahrzeuge (gelber Zulassungsschein, lange Version mit den technischen Daten)	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓

„Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **„Bezug erneuerbarer Energieträger“** mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen, oder
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen, die mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern versorgen, erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW (mind. 2.500 kWh) abgedeckt werden können.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der Umweltförderung im Inland.
- Die Förderung wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß § 5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Diese Förderung ist Teil der E-Mobilitätsoffensive der österreichischen Bundesregierung. Ein Umsetzungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie u.a. gemeinsam mit den Automobilimporteuren.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zur Online-Registrierung: www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe_2021

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-747 | F: DW 104
e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at